

# Satzung des Verein zur Förderung des Deutschen Kulturrates

Stand 19.12.2007

## Präambel

Der Deutsche Kulturrat e.V. ist der Spitzenverband der Bundeskulturverbände. Seine Mitglieder sind acht Zusammenschlüsse von Bundeskulturverbänden. Er wurde im Jahr 1995 gegründet. Sein Vorläufer war die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Kulturrat. Der Deutsche Kulturrat e.V. hat das Ziel, die Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur zu verbessern. Der Deutsche Kulturrat e.V. hat dabei stets die Interessen aller Akteure des Kulturbereiches im Blick und sucht einen Ausgleich unter diesen Interessen.

Der Deutsche Kulturrat e.V. wird aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen des Bundes finanziert. Der Verein zur Förderung des Deutschen Kulturrates hat zum Ziel, zur Finanzierung des Deutschen Kulturrates beizutragen und damit seine Unabhängigkeit zu sichern. Der Verein der Freunde des Deutschen Kulturrates versteht seine Förderung subsidiär.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des Deutschen Kulturrates. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins Verein zur Förderung des Deutschen Kulturrates e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt folgenden Zweck:
  - Förderung von Kunst und Kultur insbesondere durch die Förderung des Deutschen Kulturrates e.V.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Im Sinne von § 55 Absatz 1 Ziffer 1 AO erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.

(2) Über die Aufnahme und Eintritt in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person als Mitglied oder im Falle von juristischen Personen mit deren Auflösung, falls deren Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird oder durch Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Ansehen oder die Ziele des Vereins durch ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands ein Ausschluss aus dem Verein beschlossen werden, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  Stimmen der Anwesenden festgesetzt.

(2) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Der/die Vorsitzende des Deutschen Kulturrates sowie der/die Geschäftsführer/in des Deutschen Kulturrates gehören dem Vorstand als Beisitzer ex officio an. Dem Vorstand können bis zu drei weitere Beisitzer angehören.

(2) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig sowie sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme neuer Mitglieder;
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung;
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
4. Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt und zwar durch Kooptierung durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand beschließt die Geschäftsverteilung und Funktionen.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 11 Geschäftsführer(in)**

(1) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen (eine) Geschäftsführer(in) bestellen. Der (Die) Geschäftsführer(in) ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen und ist zu diesen Sitzungen fristgerecht einzuladen. Er (Sie) muss vor Beschlussfassungen gehört werden.

(2) Der (Die) Geschäftsführer(in) führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins und leitet dessen Geschäftsstelle. Er (Sie) vertritt insoweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich als besondere(r) Vertreter(in) nach § 30 BGB.

### **§ 12 Abberufung eines Vorstandsmitglieds**

(1) Wenn ein Vorstandsmitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

(2) Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
3. die Wahl des Vorstands;
4. die Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren;
5. die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Kassenberichts;
6. die Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder;

7. die Entscheidung über die Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für das Verfahren der Einberufung gilt § 14 entsprechend.

#### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und nach vorhergehender Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Jedes anwesende Mitglied kann ein weiteres Mitglied durch schriftliche Vollmacht bei der Mitgliederversammlung vertreten.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit es in dieser Satzung nicht abweichend geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen; Stimmenenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 Stimmen der Mitglieder, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von 9/10 der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen zur Verwendung entsprechend § 2 der Satzung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur. Beschlüsse zur Übertragung des verbleibenden Vermögens an eine privatrechtliche Körperschaft bedürfen der zuvorigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung am 19.12.2007 in Berlin beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.

Die Geschäftsanschrift des Vereins lautet: Verein zur Förderung des Deutschen Kulturrates, c/o Deutscher Kulturrat, Chausseestraße 103, 10115 Berlin

Berlin, den 19.12.2007